



Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Paul Pail

Tel.: +43 (316) 7075-403

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-42954/2026-18

Graz, am 27.07.2026

Ggst.: Semriacherhof OG, Am Wiesengrund 1, 8102 Semriach,
Änderung der gastgewerblichen BA durch Errichtung eines
Saunagebäudes und Außenflächen inkl. Poolanlage
Gewerberechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die Semriacherhof OG hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der gastgewerblichen Betriebsanlage durch Errichtung eines Wellnessgebäudes mit Außenpool und Liegefläche auf dem Standort 8102 Semriach, Am Wiesengrund 1, Grst. Nr. 565, KG 63027, angesucht.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- § 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung



Rechte der Nachbarn:

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO) eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen (siehe § 359b GewO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 11.08.2026 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Nachbarn können bis inklusive dem genannten Stichtag von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben Gebrauch machen und allfällige Einwände rechtswirksam entweder mündlich während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) oder schriftlich innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen (siehe <https://www.bh-grazumgebung.steiermark.at/cms/ziel/58170004/DE/>).

Erheben Nachbarn bis zum genannten Stichtag keine Einwendung(en), so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorangehende telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Paul Pail
(elektronisch gefertigt)

